

§. 47.

Die Functionen der Direction^s und Ausschußmitglieder sind unentgeltlich.

Controle der Staatsverwaltung.

§. 48.

Der Sparcasse wird nach dem Gesetze ein eigener landesfürstlicher Commissär beigegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Casse und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, und erforderlichenfalls der Landesbehörde nach den ihm erteilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen zu berichten hat.

Auflösung der Sparcasse.

§. 49.

Der Beschluß auf Auflösung der Sparcasse unterliegt der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Der Plan zur Durchführung der Auflösung ist zugleich dem Ansuchen um die letztere beizulegen.

Formulare

für Statuten von Actiengesellschaften zu landwirthschaftlichen, gewerblichen, industriellen und Handelszwecken, wie z. B. zum Baue und Betriebe von Fabriken behufs Erzeugung von Runkelrübenzucker, von Dampfmühlen in Verbindung mit Brotbäckereien, von Papierfabriken, von Bräuhäusern, von Oelfabriken, dann für Statuten von Actiengesellschaften zum Handel mit Schnitt^s, Eisen^s und gemischten Waaren.

Vorerinnerung.

Die an das k. k. Ministerium des Innern zur Genehmigung gelangenden Statuten für landwirthschaftliche, gewerbliche, industrielle und Handelsgesellschaften auf Actien mit geringer Capitalskraft wie namentlich die Actiengesellschaften zur Errichtung und zum Betriebe von Zucker- und Papierfabriken, dann von Oel- und Dampfmühlen, Bräuhäusern und zum Betriebe des Handels mit

gemischten, Schnitt- und Eisenwaaren leiden in der Regel an den gleichen Mängeln und namentlich solchen, die in der Nichtbeachtung der Vorschriften des Handelsgesetzes vom 17. December 1862 ihren Grund haben.

Der nachfolgende Statutenentwurf soll nun dazu dienen, den betreffenden Concessionswerbern einen Leitfaden an die Hand zu geben, durch dessen Benützung dieselben in die Lage versetzt werden, dem Handelsgesetze und den sonstigen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Statutenentwürfe für die obbezeichneten Kategorien von Actiengesellschaften zu verfassen. In dem Entwurfe ist den Umständen, unter welchen dergleichen Unternehmungen nach den gewonnenen Erfahrungen zu entstehen pflegen, geeignete Rechnung getragen, und namentlich darauf Rücksicht genommen, daß diese Actiengesellschaften in der Regel auf bestimmte Zeit geschlossen zu werden, deren Actien auf Namen zu lauten und übertragbar zu sein pflegen.

Jene Stellen, welche numerische Beträge oder solche Bestimmungen betreffen, deren Festsetzung nach Maßgabe der verschiedenen Zwecke und besonderen Verhältnisse der zu errichtenden Gesellschaft zunächst den Concessionswerbern überlassen werden kann, sind offen gelassen worden. Auch sind jene Bestimmungen, rücksichtlich deren innerhalb des Rahmens des Gesetzes Varianten möglich sind, in den im Entwurfe eingeklammerten Stellen ersichtlich gemacht.

Die im Art. 208 H.-G. vorgeschriebene Aufnahme einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) ist keine unumgängliche Vorbedingung der Ertheilung der staatlichen Genehmigung und es genügt, wenn dieselbe erst vor Eintragung in das Handelsregister bewirkt wird.

Entwurf des Statuts.

Allgemeine Bestimmungen.

§.

Zweck der Actiengesellschaft ist (z. B. der Bau und Betrieb einer Fabrik zur Erzeugung von Runkelrübenzucker [Del, Papier]),

oder:

die Einrichtung und der Betrieb einer Dampfmühle (und der Betrieb der Brotbäckerei),

oder:

eines Brauhauses, sowie der Verschleiß des erzeugten Bieres und dessen Nebenproducte,

oder:

die Errichtung und der Betrieb einer Handlung mit gemischten (Schnitt- und Eisen-) Waaren.

§.

Die Gesellschaft, deren Dauer auf Jahre bestimmt wird, hat ihren Sitz in und wird sich der in das Handelsregister einzutragenden Firma bedienen.

§.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Kundmachungen werden in den öffentlichen Blättern: verlaublich, und ist jede Aenderung in dieser Beziehung dem Handelsgerichte anzuzeigen.

(Diese Blätter sind nach ihren Titeln taxativ aufzuzählen.)

§.

Das Grundcapital beträgt, bestehend in Stück Actien zu (und in Theilactien zu), welche als Theile von ganzen Actien, welche zu deponiren sind, nebst der Nummer der ganzen Actie mit den Zahlen 1, 2 (3) zur Bezeichnung ihrer Theil-eigenschaft versehen werden. Dasselbe kann auf erhöht werden. Für diesen Fall steht den Actionären das Vorrecht zum Bezuge der neu auszugebenden Actien nach Maßgabe ihres bisherigen Actienbesitzes, jedoch nicht unter dem Nominalwerthe zu. Erst der von denselben innerhalb der vom Verwaltungsrathe zur Geltendmachung dieses Vorrechtes bestimmten Frist nicht übernommene Theil der Actien wird zur öffentlichen Subscription aufgelegt. Jede Erhöhung des Grundcapital's ist dem Handelsgerichte anzuzeigen.

§.

Gleich bei der Subscription sind % auf den subscribirten Actienbetrag zu erlegen.

[Die weiteren Einzahlungsraten bestimmt das Gründungs-Comité und nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft der Verwaltungsrath.]

Falls der zur Constituirung der Gesellschaft nothwendige Percentualbetrag in mehreren Raten erlegt wird.

(Die weiteren Einzahlungsraten bestimmt der Verwaltungsrath.)

[Wenn dieser Betrag sogleich bei der Subscription zur Genüge erlegt wird.]

Die Gesellschaft ist constituirt, sobald das Grundcapital gezeichnet ist, % hierauf eingezahlt sind und die handelsgerichtliche Registrirung erfolgt ist.

§.

Vor Constituirung der Gesellschaft werden die Geschäfte im Namen der Actienzeichner von dem Gründungs-Comité unter der im Art. 211 §. 6. normirten Haftung besorgt.

§.

Nach Berichtigung von % werden den Zeichnern auf Namen lautende Interimscheine, auf denen die weiteren Einzahlungen bestätigt werden, ausfolgt. — Diese werden nach Erlag des ganzen Actienbetrages gegen Ausfolgung der Actien eingezogen.

§.

Ein Actionär, welcher eine oder mehrere Einzahlungsraten zur bestimmten Zeit nicht leistet, ist zur Zahlung %iger Verzugszinsen verpflichtet, und wird, sobald derselbe vom Verwaltungsrathe zur Einzahlung mindestens dreimal in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (§.), (mittelst besonderer Erlässe) das letzte Mal wenigstens 4 Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlupftermine fruchtlos aufgefodert worden ist, seiner Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der bereits geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft (welche dem Reservefonde zufallen) für verlustig erklärt.

An die Stelle solcher für verfallen erklärten Interimscheine werden neue ausgegeben.

§.

Die Actien lauten auf Namen und werden nach ihrer Nummer und ihrem Betrage, dann nach dem Namen, Wohnorte und Stande des Actionärs in das Actienbuch eingetragen. Dieselben sind übertragbar. Jede Uebertragung ist dem Verwaltungsrathe unter Vorlage der Actie und des Nachweises des Ueberganges behufs Eintragung in das Actienbuch anzuzeigen.

Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§.

So lange der Betrag der Actien nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Eintragung des neuen Erwerbers an seiner Stelle in das Actienbuch erfolgt ist. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch haftbar.

§.

Für in Verlust gerathene Interimscheine und Actien werden, sobald selbe in gesetzlicher Weise amortisirt worden sind, neue ausgefolgt.

§.

In die Statuten für Actiengesellschaften zur Erzeugung von Zucker und Del wären folgende vier Paragrafen einzuschalten:

Jeder Actionär ist verpflichtet, pr. Actie Zentner gesunder, gut gereinigter, mindestens % polarisirender Zuckerrübe (. Mehen Raps) in die gesellschaftliche Fabrik zu liefern.

Den Zeitpunkt der Ablieferung, sowie den pr. Zentner (Mehen) zu zahlenden Preis bestimmt der Verwaltungsrath. Wer die Rübe (den Raps) zur be-

stimmten Zeit nicht abgeliefert, für den erkaufte der Verwaltungsrath das entfallende Quantum Rübe (Kaps) auf dessen Gefahr und Unkosten. Ob für die Zufuhr der Rübe (des Kapses) eine Vergütung an die Actionäre geleistet wird, und eventuell in welchem Betrage, dann wieviel % bei der Ablieferung der Rübe (des Kapses) in Abrechnung gebracht werden, bestimmt der Verwaltungsrath.

Den Actionären, welche sich bis zum melden, werden auf jede Actie Pfund Rübensamen unentgeltlich verabfolgt.

§.

Den Actionären steht es frei, das auf ihre Actien entfallende Rüben-(Kaps-) Quantum durch die Fabriksverwaltung ankaufen zu lassen. Sie müssen jedoch die letztere hievon längstens im Monate verständigen und gleichzeitig % des vorjährigen Rübenpreises (Kapspreises) zum Ankaufe der Rübe (des Kapses) erlegen. Der Rest muß bis längstens eingezahlt werden. (Den Zeitpunkt, bis zu welchem der Rest zu berichtigen ist, bestimmt der Verwaltungsrath.)

Für diejenigen, welche das Geld zum Ankaufe der Rübe (des Kapses) nicht zur rechten Zeit erlegen, kauft selbe der Verwaltungsrath auf deren Kosten und Gefahr.

§.

Jeder Actionär erhält ein Büchel, in welches das Quantum der von ihm gelieferten Rübe (des von ihm gelieferten Kapses) oder der Betrag des erlegten Geldes eingetragen wird.

§.

Wie viel Abfälle von einem Zentner der gelieferten Rübe (wie viel Delskuchen pr. Mezen des gelieferten Kapses) jeder Actionär unentgeltlich erhalten wird, bestimmt der Verwaltungsrath.

Wer diese Abfälle (die Delskuchen) nicht abnehmen will, erhält den hiefür gelösten Geldbetrag.

Die übrigen Abfälle werden zu Handen der Gesellschaftscaffe veräußert.

§.

Jeder Actionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Vermögen der Gesellschaft, an deren Gewinn und Verlust. Derselbe haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem statutenmäßig zu leistenden Actienbetrage.

Organisation der Gesellschaft

§.

Die Gesellschaft besorgt ihre Angelegenheiten:

1. durch die Generalversammlung;

2. durch den Verwaltungsrath;
 (3. durch den Aufsichtsrath.)

1. Von der Generalversammlung.

§.

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Verwaltungsrathe alljährlich einmal spätestens im Monate einzuberufen. Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Verwaltungsrathe einzuberufen, sobald es dieser für nothwendig hält, oder wenn dies ein oder mehrere Actionäre unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, deren Actienbesitz den Theil des Grundcapitals repräsentirt. Im letzteren Falle hat die Einberufung binnen längstens Wochen zu erfolgen.

Die Einberufung einer jeden Generalversammlung ist wenigstens Tage vorher in den öffentlichen Blättern (§.) unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Programmes, des Ortes und der Stunde des Beginnes zu verlautbaren. — Anträge auf Erhöhung des Grundcapitals über die statutenmäßig festgesetzte Grenze (§.), auf Abänderung der Statuten, auf eine die statutenmäßige Grenze überschreitende Ausdehnung oder Einschränkung des Gegenstandes der Unternehmung, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die statutenmäßige Dauer (§.) oder auf deren Auflösung sind in das Programm ihrem wesentlichen Inhalte nach aufzunehmen. — In das Programm sind auch jene Anträge von Actionären aufzunehmen, welche wenigstens Tage vor der Einberufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe überreicht worden sind.

Ueber Anträge, welche auf diese Weise nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§.

In der Generalversammlung entfällt auf jede Actie eine Stimme (der Besitz von je Actien gibt das Recht auf eine Stimme).

Die Bevollmächtigung ist gestattet. (Doch kann Niemand im eigenen oder fremden Namen mehr als Stimmen in seiner Person vereinigen.) Frauen üben ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, Pflegsbevollmächtigte und juristische Personen durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Vertreter aus, wenn diese auch nicht Actionäre sind.

§.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald in derselben wenigstens Actionäre anwesend sind, welche im eigenen oder fremden Namen Stimmen repräsentiren.

Sind nach Ablauf einer Stunde nach der zum Beginne festgesetzten Zeit

die Versammelten nicht beschlußfähig, so hat eine neuerliche Einberufung der Generalversammlung mit Beibehaltung desselben Programmes stattzufinden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und die Zahl der von denselben vertretenen Stimmen gültige Beschlüsse fassen kann.

Die Abstimmung geschieht mündlich und es entscheidet (die Fälle des Art. 215 §. 6. ausgenommen) die absolute Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (Nur die Beschlüsse auf Erhöhung des Grundcapitals über die statutenmäßig festgesetzte Grenze [§.], dann auf Aenderung der Statuten und des Gegenstandes der Unternehmung, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die statutenmäßige Dauer [§.] und deren vorzeitige Auflösung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritttheilen der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen.)

Die Wahlen erfolgen mittelst Stimmzetteln (von denen jeder Actionär beim Eintritt in die Generalversammlung so viele erhält, als er Stimmen abzugeben berechtigt ist).

Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen tritt die engere Wahl ein, und es entscheidet, falls auch hiebei Stimmengleichheit sich ergibt, das Loos.

§.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrathes und in dessen Verhinderung der Stellvertreter.

Das aufzunehmende Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem von demselben bestimmten Protokollführer und zwei von der Generalversammlung gewählten Actionären zu fertigen, welche auch die Scrutatoren wählt.

§.

Der Generalversammlung werden folgende Gegenstände zur Beschlußfassung vorbehalten:

1. Die Genehmigung der Jahresrechnungen, der Bilanz und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung.
2. Die Aufnahme von Darlehen (in der Höhe von über).
3. Die Erhöhung des Grundcapitals innerhalb der Grenzen des §. . . .
4. Die Genehmigung von Auslagen, welche nach dem vom Aufsichtsrathe geprüften Voranschlage den Betrag von übersteigen.
5. Die Ernennung und Entlassung des Directors (Verwalter's, Fabrik's-leiters) und die Bestimmung der Bezüge desselben.
6. Die Bewilligung von Remunerationen für die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrathes, dann die Beamten und Diener.
7. Die Wahl des Verwaltungs- (und Aufsichts-) Rathes (sowie zweier Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnungen und Bilanzen).
8. Die Aenderung der Statuten und des Gegenstandes der Unternehmung.
9. Die Fortsetzung der Gesellschaft über die statutenmäßige Dauer (§. . . .).
10. Die Auflösung der Gesellschaft und

11. die Berathung, eventuell Beschlussfassung über die von Actionären gestellten Anträge (§. . . .).

Die Beschlüsse sub 8 und 9 bedürfen zu ihrer Giltigkeit der staatlichen Genehmigung.

§.

Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Dauer von . . . Jahren (eines Jahres) in den Verwaltungsrath . . . und in den Aufsichtsrath auf die Dauer eines Jahres . . . Mitglieder.

Diese sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar.

2. Vom Verwaltungsrathe.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres (auf seine Functionsdauer) den Obmann und dessen Stellvertreter.

Zu dessen Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Obmannes und seines Stellvertreters und von wenigstens . . . Mitgliedern nothwendig. Der Verwaltungsrath fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrath versammelt sich über Einladung des Obmannes oder seines Stellvertreters so oft, als es nothwendig ist, (wenigstens aber . . .).

Dessen Einberufung hat auch binnen längstens . . . Tagen zu erfolgen, falls es . . . Mitglieder verlangen. Das Sitzungsprotokoll ist von allen Anwesenden (vom Vorsitzenden und . . . Mitgliedern des Verwaltungsrathes) zu fertigen.

§.

Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Art. 227—241 H.-G.

Als solchem obliegt demselben insbesondere:

1. Die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Die Firma der Gesellschaft gültig in der Weise zu fertigen, daß unter die von wem immer geschriebenen oder mit einer Stampiglie vorgedruckte Firma collectiv 2 (3) Mitglieder des Verwaltungsrathes oder (Beisatz für Gesellschaften, deren Director [Fabriksteiter, Verwalter, Beamte] durch eine ihm ertheilte und in das Handelsregister eingetragene Procura zur Collectiv-Fertigung der Firma ermächtigt ist) ein Mitglied (2 Mitglieder) des Verwaltungsrathes und der Director [Fabriksteiter, Verwalter, Beamte], falls dieser eine registrierte Collectiv-Procura besitzt, ihre Namensfertigung beisetzen. Der Procurist hat seinem Namen einen die Procura andeutenden Zusatz beizufügen.

3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

4. Die Verwaltung des gesammten Vermögens der Gesellschaft und dessen Evidenzhaltung, die Ueberwachung der Geschäftsführung, insofern dieselbe den Bediensteten der Gesellschaft nach der denselben vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruction obliegt.

5. Dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

6. Die Vorlage der Jahresrechnung, der Bilanz und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath an die ordentliche Generalversammlung.

7. Die Suspendirung des Directors (Fabriksleiters, Verwalters), die Ernennung, Suspendirung und Entlassung der übrigen Bediensteten und die Bestimmung der Bezüge derselben.

8. Die Aufnahme von Darlehen (bis zur Höhe von).

9. Der Beschluß über Auslagen, für welche nach dem vom Aufsichtsrathe geprüften Voranschlage der Aufwand nicht mehr als beträgt.

3. Vom Aufsichtsrathe.

§.

[Die Bestellung des Aufsichtsrathes ist nach Art. 225 G.-G. nur dem facultativen Ermessen der Concessionäre überlassen.]

(Die Mitglieder des Aufsichtsrathes wählen für die Zeit ihrer Functionsdauer aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vicepräsidenten, welchen die Anberaumung der Sitzungen obliegt, so oft als es nothwendig ist, und wenn es Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Verwaltungsrath verlangt.

Der Aufsichtsrath beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, sobald außer dem Präsidenten oder Vicepräsidenten wenigstens Mitglieder anwesend sind.)

§.

(Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, und den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.)

§.

(Den Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsrathes können von der Generalversammlung in Berücksichtigung einer länger andauernden Verwendung und erprießlichen Thätigkeit im Interesse der Gesellschaft Remunerationen bewilligt werden.

Im Interesse der Gesellschaft gemachte baare Auslagen werden denselben vom Verwaltungsrathe sogleich vergütet.)

Von der Bilanzirung, dem Reservefonde und der Auflösung der Gesellschaft.

§.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem

Nach Schluß eines jeden Verwaltungsjahres wird die Bilanz nach Vorschrift des Gesetzes und kaufmännischem Gebrauche gezogen und zu diesem Zwecke eine allgemeine Inventur mit vollständigem Verzeichnisse der Activen und Passiven aufgenommen. Der nach Abrechnung sämtlicher Passiven, namentlich der fälligen Anlehen und Zinsen von Anlehen, dann der Verluste und nach Abschreibung des bestimmten Betrages für Abnützung der Mobilien (and Immobilien) verbleibende Ueberschuß bildet den zur Vertheilung gelangenden Gewinn.

Die (vom Aufsichtsrathe) von den von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Revisoren geprüften Jahresrechnungen, die Bilanz und der Vorschlag über die Gewinnvertheilung sind 8 Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Actionäre aufzulegen.

§.

Von dem Reingewinne werden vorerst% zum Reservefond gewidmet, dann die von der Generalversammlung allenfalls bewilligten Remunerationen in Abzug gebracht, und der Ueberrest als Dividende unter die Actionäre nach Maßgabe ihres Actienbesitzes vertheilt.

§.

Der Reservefond ist bestimmt, den Abgang zu decken, falls die Gesellschaft in einem Jahre Verluste erleiden sollte, welche das Erträgniß übersteigen. Die Beiträge für den Reservefond hören auf, sobald derselbe die Höhe von erreicht hat; sind ihm aber wieder zuzuwenden, wenn er unter diese Höhe sinkt.

Der Reservefond wird separat verrechnet und zu den statutarischen Geschäftten der Gesellschaft verwendet.

§.

Alle aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entstandenen Streitigkeiten werden durch das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer zu entschieden,

oder:

im ordentlichen Rechtswege ausgetragen,

oder:

durch ein Schiedsgericht endgiltig entschieden, welches aus 2 (4) Schiedsrichtern und dem Obmanne besteht. Jene Partei, welche die Entscheidung einer Streitigkeit durch ein Schiedsgericht verlangt, hat hiemit zugleich einen (2) Schiedsrichter zu wählen, und dem Gegentheile namhaft zu machen, der den zweiten (die 2 anderen) Schiedsrichter zu wählen hat. Thut er dieß nicht binnen längstens Tagen, so bestimmt die andere Partei auch den zweiten (die 2 andern)

Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen den Obmann, und wenn sie sich dießfalls nicht einigen können, entscheidet das Loos unter den Vorgeschlagenen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze aus.

§.

Die Gesellschaft kann sich außer dem im Art. 240 §. 8. angegebenen Falle auch vor Ablauf der statutenmäßig (§.) bestimmten Dauer auflösen.

Ein solcher Beschluß, sowie der auf Fortsetzung der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt, muß jedoch von der Generalversammlung ein Jahr früher gefaßt werden.

Im Falle der Auflösung wird das gesammte, nach Abschlag aller Passiven verbleibende Gesellschaftsvermögen unter die Actionäre nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes vertheilt.

Die Liquidation besorgt der Verwaltungsrath nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes.

Actienformular.

Nr. Actiencapital:
Erhöbbar auf

Actie

der
über fl. ö. W.
(in Buchstaben)

wodurch bestätigt wird, daß dem N. N. in ein verhältnißmäßiger
Antheil an dem gesammten Vermögen dieser Gesellschaft und dessen Erträgen
zusteht.

. am

(Firma)

(statutenmäßige Fertigung).